

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Neu, Axel Dietmar

Working Paper

Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen und Verwendungsaufgaben bei einer Reform des Jugendstrafvollzuges

Kiel Working Papers, No. 83

Provided in cooperation with:

Institut für Weltwirtschaft (IfW)

Suggested citation: Neu, Axel Dietmar (1979) : Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen und
Verwendungsaufgaben bei einer Reform des Jugendstrafvollzuges, Kiel Working Papers, No.
83, <http://hdl.handle.net/10419/47008>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche,
räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts
beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen
der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu
vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die
erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

*The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use
the selected work free of charge, territorially unrestricted and
within the time limit of the term of the property rights according
to the terms specified at*

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
*By the first use of the selected work the user agrees and
declares to comply with these terms of use.*

Kieler Arbeitspapiere Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 83

Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen
und Verwendungsauflagen bei einer
Reform des Jugendstrafvollzuges

von

Axel D. Neu

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Institut für Weltwirtschaft Kiel
Forschungsabteilung I
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr. 83

Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen
und Verwendungsaufgaben bei einer
Reform des Jugendstrafvollzuges

von

Axel D. Neu

Januar 1979

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an ihn zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit vorher mit ihm abzustimmen.

ISSN 0342 - 0787

A 9 650 79 8
Weltwirtschaft
Kiel

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
1. Die Ausgangslage: schulische und berufliche Ausbildungsdefizite der jugendlichen Gefangenen	1
2. Externe Bemessung einer Arbeitsentlohnung	3
2.1. Jetzige Regelungen	3
2.2. Durchschnittsentgelte des Sozialversicherungsrechts ..	5
2.3. Betriebsergebnisse der Unternehmens- und Eigenbetriebe	6
2.4. Tariflöhne der gewerblichen Wirtschaft	9
3. Interne Bemessung und Differenzierung	13
3.1. Jetzige Regelungen	14
3.2. Zeitlöhne	15
3.3. Akkordlöhne	16
3.4. Basislöhne mit Leistungs- oder Prämienzulagen	17
4. Entlohnung und Entgeltsurrogate im Jugendvollzug	18
4.1. Arbeitseinsatz	18
4.2. Berufsausbildung	18
4.3. Schulausbildung	20
4.4. Regelung bei Urlaub, Krankheit und Beschäftigungslosigkeit	21
5. Abzüge und Verwendungsaufgaben	22
5.1. Steuerabzüge	22
5.2. Sozialversicherungsabgaben	23
5.2.1. Unfallversicherung	23
5.2.2. Arbeitslosenversicherung	23
5.2.3. Krankenversicherung	23
5.2.4. Rentenversicherung	24
5.3. Haftkostenbeitrag	24
5.4. Hausgeld	25

	<u>Seite</u>
5.5. Überbrückungsgeld	25
5.6. <u>Exkurs</u> : das Problem des "Schuldenberges"	26
5.7. Unterhaltsbeitrag	31
5.8. Schadenswiedergutmachung	31
5.9. Sonstige Schuldverhältnisse	33
 6. Rangfolgen von Abzügen und Verwendungsauflagen	 33
 Anhangtabellen	 35-39
 Verzeichnis der verwendeten Literatur und der Abkürzungen (Gesetzestexte)	 40-42

1. Die Ausgangslage: schulische und berufliche Ausbildungsdefizite der jugendlichen Gefangenen

Eine Reihe von empirischen Untersuchungen haben für die Bundesrepublik Deutschland übereinstimmend zu dem Ergebnis geführt, daß die Insassen von Strafanstalten in einem sehr viel höheren Maße schulische und berufliche Ausbildungsdefizite aufweisen als der Durchschnitt der Bevölkerung. So kam eine für das Land Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung kürzlich zu dem Ergebnis, daß im Durchschnitt der Jahre 1972 bis 1974 bei den männlichen Gefangenen folgende Ausbildungsdefizite anzutreffen waren (Neugestaltung, 1975, 9 und 119 f.):

Ermittelte schulische und berufliche Ausbildungsdefizite	Erwachsene Gefangene	Jugendliche Gefangene
- Ohne jeglichen Schulabschluß	28,1 %	56,3 %
- ohne jede Berufsausbildung	29,4 %	.
- ohne jede Berufsausbildung und ohne abgeschlossene Berufsausbildung	64,5 %	92,0 %
- ohne jede Berufsausbildung sowie ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne gute Fachkenntnisse	54,0 %	84,5 %

Ähnliche Ergebnisse wurden auch für das Land Niedersachsen ermittelt (Großkelwig 1976, 297 f.). Diese Anteile liegen insgesamt weit über den Vergleichszahlen für die Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.¹ Man wird der Schlußfolgerung, daß das deutliche Miß-

¹ So betrug der Anteil der Insassen ohne Schulabschluß bei den männlichen erwachsenen Gefangenen 24,5 vH. Der Anteil der männlichen Erwachsenen ohne Schulabschluß an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik erreichte 1970 nur 1,4 vH (Neugestaltung, 1975, 102).

verhältnis zwischen den Gefangenen mit schulischen und beruflichen Ausbildungsdefiziten und den Verhältnissen in der Gesamtbevölkerung bestätigt, daß schulisches und berufliches Versagen ein sozial unangepasstes Verhalten fördert, zweifellos zustimmen können.

Demzufolge ist auch weitestgehend unbestritten, daß der Behebung von schulischen beruflichen Ausbildungsdefiziten eine zentrale Bedeutung zukommt in einem System, das primär oder auch nur vorrangig auf eine Resozialisierung der Strafgefangenen abzielt.¹ Der Arbeitseinsatz der Gefangenen hätte sich primär daran zu orientieren, berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die nach Strafverbüßung zur Einkommenserzielung verwertbar sind. Kritisch wird von einigen Autoren angemerkt, daß einige Skepsis gegenüber den großen Hoffnungen, die man immer wieder auf die Gefangenenarbeit setzt, angebracht sei (vgl. etwa Kaiser u.a. 1978, S. 247; ähnlich Müller-Dietz, S. 143 f.). Dem kann man wohl insoweit zustimmen, als Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung zwar keine hinreichende, wohl aber eine notwendige und zentrale Bedingung in einem Gesamtspektrum rückfallverhütender Behandlungen sind. (Vgl. insbesondere Cyprian 1977).

Gesetzlich regelt § 91 Abs. 2 JGG für den Jugendvollzug und §§ 37, 38 StVollzG für den Erwachsenenvollzug die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, neben einem differenzierten Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten, das den unterschiedlichen Fähigkeiten Rechnung tragen soll, auch Maßnahmen der Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie sonstiger Aus- und Weiterbildung sicherzustellen.

Auf den zentralen Stellenwert der schulischen und beruflichen Bildung sowie ihrer Ausgestaltung gerade im Jugendstrafvollzug braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die Kommission hierzu in Berlin schon detaillierte Grundsatzvorstellungen entwickelt und formuliert hat. (Tagungsberichte, III. Band, S. 58 - 69).

Die lange umstrittene Frage, ob Gefangene einen Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgeltes und einer Ausbildungsvergütung haben

¹ Das Vollzugsziel wurde von der Jugendstrafvollzugskommission noch nicht abschließend formuliert (Tagungsberichte, I. Band, 101 - 105).

oder erhalten sollten, ist inzwischen gesetzlich geregelt. Nach §§ 43, 44 StVollzG haben die Gefangenen nunmehr einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die künftige Ausgestaltung der Höhe und Struktur dieses Rechtsanspruchs sowie die damit einhergehenden Verwendungsaufgaben. Besonderes Augenmerk soll der Frage gewidmet werden, ob die besonderen Belange des Jugendvollzuges eine abweichende Ausgestaltung von Regelungen des allgemeinen Vollzuges nahelegen und erfordern.

2. Externe Bemessung einer Arbeitsentlohnung

Bei der Diskussion der Höhe und Struktur der Entlohnung von Gefangenenarbeit soll, einem Vorschlag von Heising (1968, 14 - 42) folgend, zwischen externer und interner Bemessung unterschieden werden. Externe Bemessung ist die Festsetzung der gesamten Lohnsumme für alle Gefangenen beziehungsweise die Durchschnittsbelohnung pro anspruchsberechtigtem Gefangenen. Interne Bemessung ist die Festlegung einer Lohnstruktur oder Einkommenshierarchie innerhalb des Kreises der Anspruchsberechtigten. Dabei ist natürlich denkbar, zuerst die interne Bemessung festzulegen und die daraus resultierende externe Bemessung als Residuum zu betrachten. Da der Gesetzgeber aber den umgekehrten Weg beschritten hat, soll auch hier die externe Bemessung zuerst untersucht werden.

2.1. Jetzige Regelungen¹

Die Neuordnung der Gefangenenentlohnung durch das neue Strafvollzugsgesetz legt eine Eckvergütung fest, die ohne weiteres als eine externe Bemessung bezeichnet werden kann. Diese Bemessung richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherten der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszu-

¹ Die folgenden Regelungen gelten nur für die in den Anstalten beschäftigten Gefangenen. Gefangene, die als Freigänger in normalen Arbeitsverhältnissen außerhalb der Anstalt beschäftigt sind, erhalten schon mindestens den vollen Tariflohn und unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

bildende) des vorangegangenen Kalenderjahres. Diese Kennziffer wird ohnehin jährlich ermittelt, um als Grundlage einer Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrenzen sowie der Rentenleistungen dieser Sozialversicherungsträger zu dienen.

Die Einzelheiten der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Vollzug soll am Beispiel der für 1977 gültig gewesenen Regelung erläutert werden. Das für 1977 maßgebliche Durchschnittsentgelt der Versicherten des Jahres 1975 betrug 21.808 DM. Zur Ermittlung des Tagessatzes für die Gefangenearbeit ist dieser Betrag gemäß § 43 Abs. 1. S. 3 StVollzG durch 250 (Zahl der Arbeitstage pro Jahr) zu teilen. Aus dem so ermittelten vollen Tagessatz von 87,23 DM waren nach der Übergangsregelung (§ 43 i.V.m. § 200 StVollzG) zunächst 5 vH für das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Die Tagessatz-Eckvergütung betrug 1977 demnach 4,36 DM (monatlich bei 22 Arbeitstagen 95,92 DM). Hierzu kann noch eine bei der internen Bemessung näher zu betrachtende Leistungszulage von etwa 20 vH treten (bis zu 30 vH im Zeitlohn, bis zu 15 vH im Akkordlohn). Materiell hat sich also, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, an der Entlohnung der Gefangenearbeit nicht sehr viel geändert.

Tabelle 1 - Arbeits- und Leistungsbelohnung pro beschäftigten Gefangenen
1965 - 1977

Jahr	Arbeits- und Leistungsbelohnung je beschäftigten Gefangenen in DM		
	pro Jahr	pro Monat	pro Arbeitstag
1965	308,4	25,7	1,23
1968	384,6	32,1	1,54
1970	540,4	45,0	2,16
1973	733,3	61,1	2,93
1977	1.307,5	115,1	5,23

Quelle: Neu (1978, 215)

Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf sollte der Anteil der Eckvergütung von ursprünglich 5 vH nach folgendem Zeitplan angehoben werden:

Zeitraum	Prozentsatz
1. 1. 1977 - 31. 12. 1979	5 vH
1. 1. 1980 - 31. 12. 1985	10 vH
ab 1. 1. 1986	40 vH

Dieser Vorschlag wurde von der Ländervertretung im Bundesrat aus Kostenerwägungen verworfen. Nach der Übergangsregelung des § 200 StVollzG soll über eine Erhöhung des Anteils zum 31. 12. 1980 befunden werden. Hierbei ist immerhin denkbar, daß der Gesetzgeber für den Bereich des Jugendstrafvollzuges eine Ausnahme zuläßt und alternative Lösungen hier modellhaft erprobt werden können.

2.2. Durchschnittsentgelte des Sozialversicherungsrechts

Neben der schon behandelten Kennziffer des Durchschnittsentgelts aller Versicherten wurde noch eine andere Kennziffer als Maßstab der externen Bemessung diskutiert, erstmalig m. W. von der Hamburger Kommission (Bericht, 1969, 162 f.). Es handelte sich hierbei um den sogenannten Ortslohn i.S.d. §§ 149 - 151 RVO. Als Ortslohn nach diesen Vorschriften gilt das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter. Dieser Ortslohn wird nicht empirisch ermittelt, sondern wird als fiktive Größe von den Oberversicherungsämtern in unregelmäßigen Abständen festgesetzt, um Beiträge und Leistungen der unständig Beschäftigten zu errechnen (§ 450 RVO). Dieses Durchschnittsentgelt ist mit derzeit etwa 30 DM (bei regionalen Unterschieden) erheblich niedriger als das Durchschnittsentgelt der ArV-AnV-Versicherten (87,23 DM pro Arbeitstag).

Die sich in diesen Durchschnittsziffern niederschlagenden Tätigkeiten und daraus resultierenden Einkommen haben jedoch keinen erkennbaren Bezug zu den Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten in den Anstalten. Des weiteren ist die Fixierung eines bestimmten Prozentsatzes der genannten Durchschnittsentgelte ein Akt offensichtlicher Willkür. Der schließlich akzeptierte Prozentsatz wird immer vorrangig von der Haushaltslage der Länderfinanzen bestimmt blei-

ben. Mit einer angestrebten Harmonisierung von Arbeitsleistung und Arbeitsertrag hat dies wenig zu tun.

2.3. Betriebsergebnisse der Unternehmens- und Eigenbetriebe

Naheliegender ist es deshalb, die externe Bemessung der Gefangenenentlohnung an die Betriebsergebnisse der Unternehmensbetriebe und der Eigenbetriebe, die für Fremdbedarf ("den Markt") arbeiten, anzubinden.¹ Für eine solche Lösung spricht, daß auch außerhalb des Strafvollzugs die Lohngestaltung im engen Zusammenhang mit dem Betriebsergebnis stehen muß, die Lohnsumme neben den anderen Kosten also erwirtschaftet werden muß. Der Einnahmeüberschuß (Einnahmen abzüglich Betriebskosten) der Arbeitsverwaltungen würde am klarsten darüber Auskunft geben, was mit der Gefangenenarbeit erwirtschaftet wurde und wie groß (oder klein) das Fell des Bären ist, das es zu verteilen gilt.

Der Umstand, daß bei der kameralistischen Buchhaltung² kein betriebswirtschaftlich korrektes Ergebnis ermittelt werden kann, läßt sich kaum gegen eine derartige externe Bemessung ins Feld führen. Niedersachsen hat seine Anstaltsbetriebe bereits von der kameralistischen Buchführung auf eine kaufmännische Buchführung umgestellt (bereits Mitte 1960, vgl. Haase 1968); die anderen Bundesländer brauchten diesem Beispiel lediglich zu folgen.

Auch die Hamburger Kommission führte eine Reihe von Argumenten an, die für eine Orientierung am Betriebsergebnis der Anstaltsbetriebe sprechen, verwirft aber letztlich eine derartige Orientierung der externen Bemessung, vornehmlich wohl, weil ihr die dabei ermittelten Durchschnittsentgelte zu niedrig erschienen. Für das Jahr 1968 ermittelte die Kommission für die Hamburger Anstalten einen zur Entlohnung zur Verfügung stehenden Überschußbetrag von durchschnitt-

¹ Zur Typologisierung der Anstaltsbetriebe und ihr relatives Gewicht bei dem Einsatz der Gefangenenarbeit in Nordrhein-Westfalen vgl. Callies, 1970, 87 - 92.

² Rechnungsführung zum Nachweis von Einnahmen und Ausgaben sowie zum Vergleich mit den Ansätzen im Haushaltsplan der öffentlichen Verwaltungen.

lich 189,80 DM pro Monat und 9,11 DM pro Arbeitstag und Gefangenen (Bericht 1969, 144 - 149). Der Referent kam bei einer analogen Rechnung für das Bundesgebiet und das Jahr 1973 auf die folgenden Beträge: 314,33 DM pro Monat und 15,09 pro Arbeitstag und beschäftigten Gefangenen (Neu, 1974, 154 f.). Bis zum Jahr 1977 dürfte sich dieser Eckwert einer externen Bemessung auf 440,29 DM pro Monat¹ und beschäftigten Gefangenen erhöht haben.

Nun ist gar nicht zu leugnen, daß dieser Eckwert einer externen Bemessung noch weit von dem entfernt ist, was sich viele Verfechter von einer Einführung von Tariflöhnen erhoffen, wanngleich dieser Eckwert den aktuellen (115,10 DM pro Monat) um fast das Vierfache übersteigt.

Die Diskrepanz zwischen der Betriebsergebnisrechnung und den weitgehend akzeptierten Tariflohnmodellen hat einen sehr einfachen Grund: es existiert ein extremes Produktivitätsgefälle zwischen den Anstaltsbetrieben und den "freien" Betrieben der gewerblichen Wirtschaft. Und dies, wie die Hamburger Kommission mehrfach betont, auch im Vergleich von Unternehmensbetrieben in der Anstalt und gewerblichen Betrieben außerhalb.

Für dieses Produktivitätsgefälle gibt es eine ganze Reihe von Gründen und Ursachen, um nur die wichtigsten zu nennen (vgl. Koch, 1969):

- Falsche (im Endeffekt zu niedrige) Kostenermittlung bei der Preisgestaltung aufgrund der kameralistischen Buchhaltung.
- Ineffiziente Organisation der Arbeitsabläufe und Vermarktungswege.
- Unzureichende oder unzulängliche (Alter) Ausstattung mit Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät.

Bei den bisher genannten Punkten kann man sich vielleicht noch eine Verringerung des Produktivitätsgefälles durch Reorganisation und sonstige Abhilfemaßnahmen erhoffen. Für die folgenden Gesichtspunkte trifft dies aber nur bedingt zu. Ein Anstaltsbetrieb kann sich seine Mitarbeiter (als Gefangene) im Vergleich zu einem Betrieb der gewerblichen Wirt-

¹ Diese Größe ist allerdings grob geschätzt. Der Ausgangswert von 1973 wurde mit dem Index des Tariflohn- und gehaltsniveaus für das produzierende Gewerbe auf Monatsbasis bis 1977 angepaßt.

schaft nicht aussuchen. Dieses Rekrutierungsdefizit hat drei Dimensionen:

- Eine große Zahl von Gefangenen ist arbeitsunwillig oder leistungsschwach. Anstaltsbetriebe können allenfalls durch Arbeitsumsetzungen diesen negativen Effekt zu minimieren versuchen (Betriebe der gewerblichen Wirtschaft können derartige Mitarbeiter, wenn auch nicht ohne weiteres, so doch im Prinzip entlassen).
- Der Anstaltsbetrieb kann nicht wie sonstige Betriebe Mitarbeiter frei anwerben. Gerade bei modernen Fertigungen dominieren oft mittlere Qualifikationsstufen, die durch Gefangenausbildung kaum bereitgestellt werden können. Diese mittleren Qualifikationen, die von den Werkmeistern nicht quasi "mit übernommen" werden können, bilden für viele Fertigungen einen die Produktion begrenzenden Faktor.
- Innerhalb der Betriebe findet darüber hinaus durch die sich ständig verändernde Belegung der Anstalt ein häufiger Wechsel der Arbeitskräfte statt. Hierdurch entstehen Uruhe und Anlernkosten. Auch in der gewerblichen Wirtschaft zeigen Betriebe mit hoher Fluktuation ein erhebliches Produktivitätsgefälle gegenüber vergleichbaren Betrieben mit relativ konstanter Belegschaft.
- Die Anstaltsbetriebe sollen zwar dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit (also solche mit hoher Produktivität) zuweisen (§ 37, Abs. 2 StVollzG, analog Nr. 32 VVJug), gleichzeitig soll aber die Arbeit insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37, Abs. 1 StVollzG). Dem letztgenannten Kriterium werden insbesondere Arbeiten mit langen Anlernzeiten gerecht.

Das aus den oben genannten Gründen resultierende Produktivitätsgefälle gegenüber Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird man schwerlich einleiben können. Führt man die Tariflöhne in Anstaltsbetriebe ein, so muß man zweierlei Gefahren befürchten:

- die Unternehmerbetriebe der Anstalten könnten ihre Produktion einstellen und nach außen verlagern (oder den Betrieb schließen),
- die Eigenbetriebe könnten für mit Tariflöhnen kalkulierte Produkte

keine Abnehmer finden¹, weil die Lohnkosten je Produktseinheit (statistisch der Kehrwert der Produktivität) in Anstaltsbetrieben höher ist als in der gewerblichen Wirtschaft.

Nachdem wir uns nun schon ansatzweise mit den Tariflöhnen befaßt haben, wenden wir uns nun dieser Form einer externen Bemessung zu.

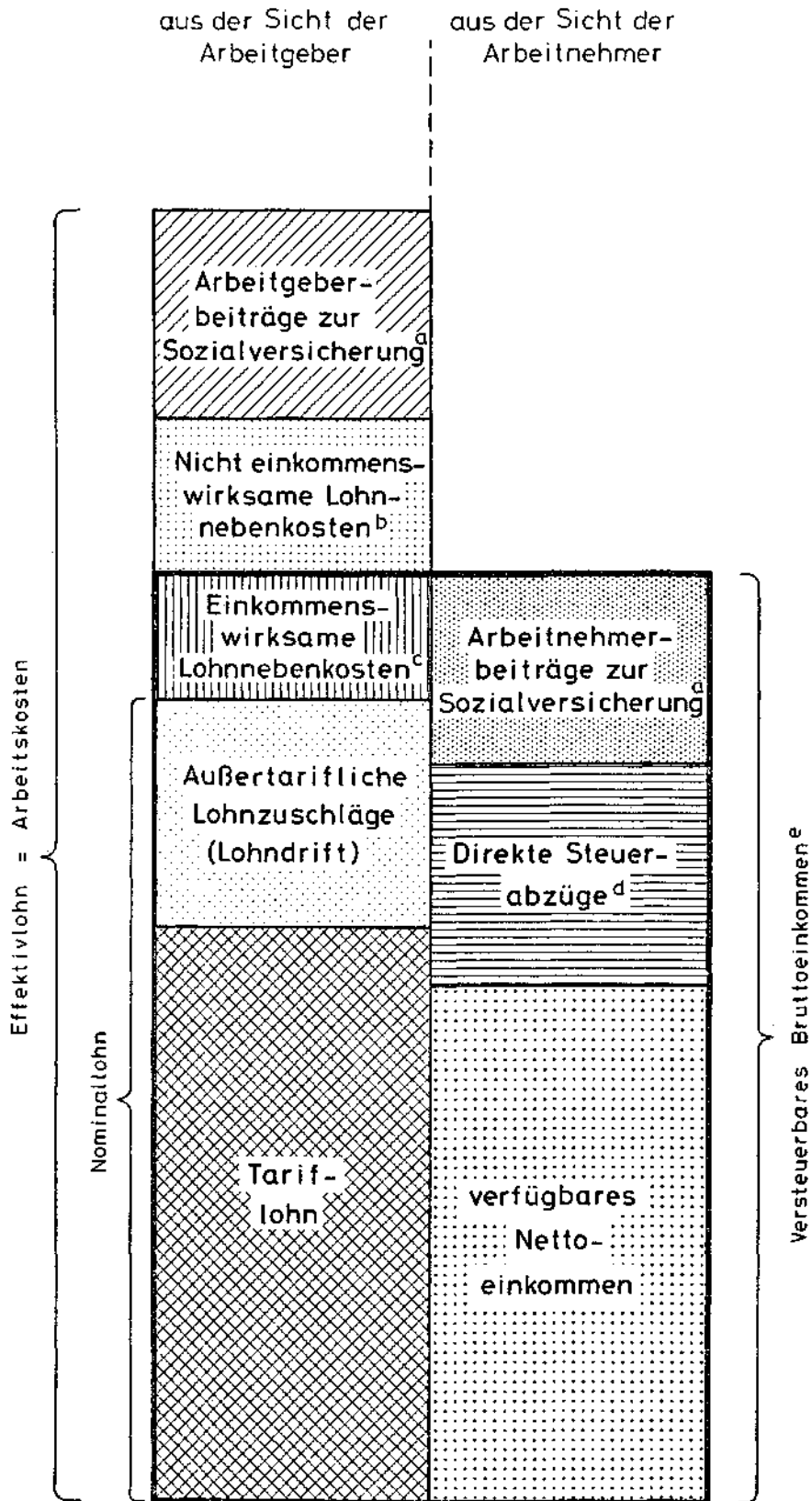
2.4. Tariflöhne der gewerblichen Wirtschaft

Die Forderung nach einer tariflichen Entlohnung oder einer Entlohnung analog der "freien Arbeit" ist so alt wie die Diskussion um die Strafvollzugsreform. Gleichwohl ist dieser Begriff "Tariflohn" wenig präzise, da er nur einen Teil der Arbeitskosten erfaßt.

Tariflöhne sind zwischen Gewerkschaften und Unternehmensverbänden ausgehandelte Mindestlohnsätze für Branchen und Regionen mit bestimmten Laufzeiten. Oft enthalten die Tarifverträge auch noch Mindestarbeitsbedingungen betreffend Urlaub und wöchentliche Arbeitszeiten. Für die Arbeitskosten der betroffenen Betriebe haben diese Tariflöhne aber allenfalls indikativen Charakter. Die Stellung der Tariflöhne im System der Arbeitskosten ist im folgenden Schaubild dargestellt. Die Proportionen der einzelnen Lohnkosten und Lohnnebenkosten sind auf ein mittleres Arbeitseinkommen abgestellt. Die Befürworter eines Tariflohnes hätten darzulegen, ob sie wirklich nur den "nackten" Tariflohn zuzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (oder diese auch nicht?) im Strafvollzug einführen wollen. Wenn ja, dann ist dieses Entlohnungsmodell, wie aus dem Schaubild klar hervorgeht, aber noch sehr weit von der Forderung entfernt, die Entlohnung der Gefangenen analog "der freien Arbeit"

¹ So verwerfen denn auch ganz progressive Verfechter von Tariflöhnen die Betriebsergebnisrechnung als "Milchmädchenrechnung" und wiegen sich in den schönsten Hoffnungen einer vollständigen Einebnung des Produktivitätsgefälles. In eben diesem Fall führen aber das Betriebsergebnismodell und das Tariflohnmodell zu exakt dem gleichen Ergebnis. So ganz glaubt man den eigenen Wunschträumen aber wohl doch nicht, denn dann wird postuliert "Falls notwendig, müssen staatliche Absatzgarantien geleistet werden" (Leder, 1978, 59). So freilich wird ein Schuh daraus. Das Modell der Landwirtschaftspolitik läßt sich selbstverständlich auf jeden Bereich übertragen. Wessen Rechnung dann letztlich eine Milchmädchen ist, das dürfte sich dann allerdings sehr bald erweisen.

Einkommens- und Kostenkomponenten des Lohns



^aRenten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. - ^bEinschließlich Rückstellungen zur betrieblichen Altersversorgung. - ^cz.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen. - ^dLohn- und Kirchensteuer. - ^eOhne Berücksichtigung von Freibeträgen, Werbungskosten und Sonderausgaben.

zu gestalten. Unterstellen wir für die folgende Untersuchung, daß mit dem Tariflohnmodell ersteres und nicht letzteres gemeint ist.

In Tabelle 2 wurden für das Jahr 1976 die Tariflöhne der jeweils untersten Leistungsgruppe für jene Branchen zusammengestellt, bei denen Arbeiten verrichtet werden, deren Integration in die Anstalten zumindest denkbar erscheint. Sofern im Jugendvollzug altersbedingte Abschläge zu berücksichtigen sind, wurden diese in der letzten Spalte angegeben. Die Spanne der Tariflöhne als Zeitlöhne pro Stunde liegt zwischen 5,70 DM in Wäscherei- und Reinigungsbetrieben und 8,84 DM im Baugewerbe. Das arithmetische Mittel der Tariflöhne betrug 1976 DM 6,74 (Bruttolohn ohne Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung). Nimmt man diesen Satz einmal als Eckwert einer externen Bemessung, so errechnet sich hieraus eine theoretische Gefangenenentlohnung von 904,04 DM pro Monat und 47,23 DM pro Arbeitstag¹ je beschäftigten Gefangenen.

Das Entlohnungsmodell nach Tariflöhnen hat also den unbestreitbaren Vorteil, daß es eine höhere Bruttolohnsumme ausweist als das Betriebsergebnismodell und demzufolge mehr Verwendungszwecken oder diesen mit höheren Beträgen zur Verfügung steht. Ein weiterer Vorteil kann darin gesehen werden, daß mit der Tarifstruktur die interne Bemessung gleichsam objektiv von außen vorgegeben ist; die externe Bemessung wäre dann eine bedeutungslose Residualgröße. Dieser Vorteil erstreckt sich freilich nur auf solche Arbeiten, die in tariflichen Bereichen angesiedelt sind. Für die übrigen Arbeiten (insbesondere Hauswirtschaftliche Dienste) muß auch die Anstalt weiterhin die externe und interne Bemessung vornehmen.

Auf die möglicherweise gravierenden Nachteile eines Tariflohnmodells wurde bereits weiter oben ausführlich eingegangen. Abschließend sei aber darauf hingewiesen, daß die Surrogatleistungen für die Bereiche Schule und Berufsausbildung für den Jugendstrafvollzug von viel größerer Bedeutung sein werden als die Regelung der Arbeitsentlohnung für Gefangene.

¹ Wenn man analog zur Hamburger Kommission von einer monatlichen Stundenzahl von 146 und arbeitstäglich von 7 Arbeitsstunden ausgeht (Bericht, 1969, S. 149).

Tabelle 2 - Tarifliche Stundenlöhne^a der jeweils untersten Lohngruppe
nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1976

In die Untersuchung einbezogene Branchen	Tariflohn in DM je Stunde	Entgelt in vH des Tariflohns für Erwachsene bei Jugendlichen bis unter ... Jahren
Keramische Wand- und Bodenfliesenindustrie ^b ..	6,36	80/18
Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	6,13	70/18
Schlosser-, Maschinenbauer- und Schmiedehandwerk	6,90	80/18
Feinmechanik und Optik ^c	6,96	kein Abschlag
Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Turn- und Sportgeräten sowie von Schmuckwaren ^d	6,10	kein Abschlag
Säge- und Holzbearbeitungswerke	6,36	80/18
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie ..	6,42	85/18
Tischlerhandwerk	8,37	65/18
Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie	5,32	kein Abschlag
Druckerei und Vervielfältigung ^e	6,82	kein Abschlag
Lederwaren- und Kofferindustrie ^f	5,38	kein Abschlag
Textilindustrie ^g	6,29	85/18
Bekleidungsindustrie ^h	6,32	90/18
Baugewerbe	8,84	80/18
Klempner, Installateur-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk	7,62	90/18
Elektrohandwerk	7,25	85/18
Malerhandwerk	8,33	80/18
Wäscherei- und Reinigungsbetriebe	5,70	85/18
Arithmetisches Mittel der oben angeführten Branchen	6,74 ===	.

^aMindestlohn vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (jeweils nur Arbeitnehmeranteil). - ^bBremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. - ^cBundesgebiet. - ^dBaden-Württemberg. - ^eBundesgebiet ohne Berlin (West). - ^fBaden-Württemberg. - ^gNordrhein (Reg.-Bez. Düsseldorf und Köln sowie das Gebiet der Stadt Schwelm). - ^hWestfalen (Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold und Münster).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16: Löhne und Gehälter, Reihe 4.1 Tariflöhne, Oktober 1977, Stuttgart und Mainz 1978. - Eigene Berechnungen.

3. Interne Bemessung und Differenzierung

Aufgabe der internen Bemessung ist es primär, eine Beziehung zwischen der individuellen Arbeitsleistung und einer bestimmten Lohnhöhe herzustellen. Dabei wird die individuelle Arbeitsleistung allgemein in einer Reihe von Arbeitsplatzanforderungen zusammengefaßt, denen ein Arbeitnehmer genügen muß. Diese Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten neben den zu erbringenden Leistungen in aller Regel auch die als notwendig erachteten (formalen) Ausbildungen und Kenntnisse.

Die Aufgliederung der einzelnen Anforderungsarten eines Arbeitsplatzes können auch nach einem Punkteverfahren erfolgen. Hierbei werden insbesondere die folgenden Anforderungsarten erfaßt und bewertet:

- geistiges Können als das erworbene Wissen und Können aufgrund von Schul- und Berufsausbildung sowie bisheriger Berufserfahrung;
- körperliches Können mit den Komponenten Geschicklichkeit, Handfertigkeit und Muskelkraft;
- geistige und körperliche Arbeitsbelastung im Durchschnitt und in der Spitze;
- Grad der Verantwortung bei Aufsichts- und Überwachungsfunktionen.

Dies ist keine vollständige Aufzählung, sondern stellt nur die wichtigsten Kriterien heraus. Die Berücksichtigung von negativen Umwelteinflüssen (Schmutz, Staub, Lärm, Hitze etc.) sowie unregelmäßige und ungewöhnliche Arbeitszeiten erfolgt in der Regel durch Leistungszulagen zum eigentlichen Grundgehalt.

Die Frage, ob die Lohnhöhe neben der Arbeitsleistung (dem wirtschaftlichen Wert der Arbeit) auch noch durch andere Kriterien (etwa das "vollzügliche Wohlverhalten") bestimmt sein sollte, wird noch nicht überwiegend verneint (vgl. etwa Heising, 1968, 23-42 und Ohle, 1972, 36-51). Der Gesichtspunkt der Angleichung an die Verhältnisse außerhalb der Anstalt legt es nahe, bei der Entgeltbemessung lediglich wirtschaftliche Grundsätze zur Geltung gelangen zu lassen.

3.1. Jetzige Regelungen

Eine interne Bemessung der Eckvergütung in Form einer Abstufung des Arbeitsentgelts nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit wird durch § 43 Abs. 2 StVollzG zugelassen. Die Entlohnung darf 75 % der Eckvergütung (1977 DM 3,27 pro Arbeitstag) nur unterschreiten, wenn die Arbeitsleistung des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügt. Die auf der Ermächtigung des § 48 StVollzG beruhende Strafvollzugsvergütungsordnung bemißt den Grundlohn in fünf Vergütungsstufen als vH-Sätze der Eckvergütung. Im einzelnen enthalten die Vergütungsstufen folgende Tätigkeits- und Anforderungsmerkmale (§ 1 StVollzVergO):

Vergütungsstufe I = Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.

= 75 vH der Eckvergütung

= 3,27 DM pro Arbeitstag

Vergütungsstufe II = Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.

= 88 vH der Eckvergütung

= 3,84 DM pro Arbeitstag

Vergütungsstufe III = Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.

= 100 vH der Eckvergütung

= 4,36 DM pro Arbeitstag

Vergütungsstufe IV = Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

= 112 vH der Eckvergütung

= 4,88 DM pro Arbeitstag

Vergütungsstufe V = Arbeiten, die über die Anforderung der Stufe
= 125 vH der Eckvergütung IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Ein-
satz und Verantwortung erfordern.
= 5,45 DM pro Arbeitstag

Der Grundlohn der niedrigsten und höchsten Grundvergütung der Leistungsstufen betrug 1977 demnach 3,27 DM und 5,45 DM pro Arbeitstag.

Außerdem können nach § 1 Abs. 3 StVollzVergO Zulagen jeweils bis zu 5 vH für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten oder unter arbeitserschwerenden Bedingungen, ferner Zulagen bis zu 25 vH des Grundlohnes bei Überstunden gewährt werden. Die Zulagen werden aber nur für einen Teil der beschäftigten Gefangenen und hier wiederum nur für einen Teil ihrer Vergütung zur Anwendung gelangen.

Hingegen können prinzipiell alle beschäftigten Gefangenen nach § 2 StVollzVergO Leistungszulagen gewährt werden, und zwar bis zu 30 vH im Zeitlohn und bis zu 15 vH im sog. Leistungslohn. Bei Erreichen sämtlicher Zulagen in der höchsten Vergütungsstufe kann demnach fast das Doppelte der Eckvergütung erreicht werden. Die höchste Vergütungsstufe mit Leistungszulage übersteigt die niedrigste Vergütungsstufe ohne Leistungszulage um mehr als das Doppelte. Diese Spannweite der Differenzierung ist bereits größer, als sie für die in den Vergütungsstufen niedergelegten Qualifikationen in der gewerblichen Wirtschaft in der Regel anzutreffen ist (Neu, 1974, 160). Die Frage, ob eine weitere Differenzierung der Gefangenenentlohnung angebracht erscheint, ist deswegen wohl eher zu verneinen. Dies betrifft selbstverständlich nur die Struktur, nicht aber das Niveau der derzeitigen Arbeitsentgelte im Vollzug. Wenden wir uns nun kurz den einzelnen Lohnbemessungsformen zu.

3.2. Zeitlöhne

Mit einem Zeitlohn wird, ausgehend von der Wertigkeit der zu verrichtenden Arbeit, die Bereitstellung von Arbeitskraft während einer bestimmten Zeitspanne (Tag, Woche, Monat) vergütet (Hueck-Nipperdey, 1963, 136 ff.). Die Festlegung der Wertigkeit der Arbeit

erfolgt in der Regel durch die Arbeitsplatzbeschreibung. Von dem Arbeitnehmer wird erwartet, daß er in der vorgegebenen Zeit leistet, was von ihm verlangt wird. Eine Minderleistung ist in aller Regel feststellbar und führt zu einer Arbeitsumsetzung. Nicht erfaßt wird aber im Zeitlohn eine Mehr- oder Besserarbeit als im Leistungsdurchschnitt, es sei denn, es erfolgt eine Höherstufung des Betroffenen auf eine andere Vergütungsstufe (und damit Arbeitsplatzbewertung). Eine derartige Möglichkeit ist beim Einsatz der Gefangenearbeit bereits vorgesehen.

Ein Zeitlohn wird vor allem dann anzuwenden sein, wenn die im Vollzug verrichteten Arbeiten nicht akkordfähig sind, sie also insbesondere Verrichtungen unterschiedlicher Art mit einer Vielzahl von Einzelleistungen darstellen und unregelmäßig anfallen. Typischerweise handelt es sich hierbei um handwerkliche Betriebe, um Reparaturbetriebe sowie Tätigkeiten, bei denen Büro-, Transport-, Lager- und Hilfsarbeiten anfallen.

3.3. Akkordlöhne

Bei einem Akkordlohn (im StVollzG Leistungslohn genannt, VV zu § 43, Abs. 2, S. 1) bemißt sich die Lohnhöhe aus dem Produkt der pro Zeiteinheit erstellten Produktmenge und dem Akkordsatz je Produkteinheit.¹ Der Stundenlohn variiert also bei unterschiedlichen Leistungen der Gefangenen.

Voraussetzung zur Anwendung dieser Lohnform ist allerdings, daß die verrichteten Arbeiten akkordfähig und akkordreif sind. Akkordfähig sind solche Arbeiten, die bekannt, bestimmbar, beliebig wiederholbar sind und für die ein genügend großer Arbeitsanfall gewährleistet werden kann. Akkordreif sind Arbeiten, wenn die damit beschäftigten Gefangenen mit dem erforderlichen Arbeitsablauf hinreichend vertraut sind.

¹ Hierbei ist es gleichgültig, ob der Akkordfaktor direkt in Geld oder in Zeit ausgedrückt wird; beide Systeme sind reine Stücklöhne. (Hueck-Nipperdey).

Der Vorteil dieses Entlohnungssystems besteht einerseits in der großen Transparenz zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung für den beschäftigten Gefangenen. Zum anderen erhöht es in aller Regel die Produktivität beim Einsatz moderner Fertigungstechniken (Fließbandarbeit).

Der Nachteil sind eine hohe Beanspruchung von Arbeitskraft und Maschinen, die eine Gefahr der Qualitätsminderung (Akkordpusch) heraufbeschwören. Nach Ansicht der Hamburger Kommission steht dies dem Ziel entgegen, die Gefangenen im Strafvollzug "zu sorgfältiger und sauberer Arbeit" anzuhalten (Bericht 1969, 159). Gleichwohl ist der Akkordlohn gemäß VV zu § 37, Abs. 3 StVollzG (analog Nr. 32 Abs. 6 und 7 VVJug) ausdrücklich als mögliche Lohnbemessungsform zugelassen.

Für den Bereich des Jugendvollzuges ist zu prüfen, ob dort dem Einsatz der Akkordarbeit durch das Akkordverbot für Jugendliche gemäß § 23 JarbSchG gesetzliche Schranken entgegenstehen.

3.4. Basislöhne mit Leistungs- oder Prämienzulage

Eine Zwischenstellung der beiden bisher behandelten Lohnformen sind die Basislöhne mit Leistungs- oder Prämienzulage. Der Basislohn bemisst sich als reiner Zeitlohn gemäß den fünf Vergütungsstufen. Hierzu tritt eine die über den Durchschnitt hervorragende Leistung honorierende Zulage. Diese kann sich streng an dem Arbeitsergebnis (Mengenleistung) orientieren (Leistungszulage) oder weitgehend in das Ermessen der Aufsichtspersonen gelegt sein (Prämienzulage). Ein gewisses Problem ergibt sich bei der Bestimmung des Ermessensspielraums, der den Aufsichtspersonen (hier dem Werkmeister) eingeräumt werden sollte. Ein zu hoher Ermessensspielraum eröffnet bei dem Gefangenen zu leicht den Eindruck eines (präsumtiven) Ermessensmissbrauchs (Günstlingswirtschaft, vgl. Sohus, 1973, 155).

Man wird vermutlich davon ausgehen können, daß diese Lohnform im Strafvollzug allgemein und im Jugendvollzug die Regel darstellt, wengleich empirische Untersuchungen über das relative Gewicht der

einzelnen Entlohnungsformen im Vollzug m. W. bisher noch nicht vorliegen.

Es spricht wenig dagegen, auch künftig im Strafvollzug der Basisentlohnung mit Leistungszulagen gegenüber reinen Zeit- und Akkordlöhnen den Vorzug zu geben.

4. Entlohnung und Entgeltsurrogate im Jugendvollzug

Hierbei soll neben einer reinen Arbeitsentlohnung auch die Zumessung von Surrogatleistungen abgehandelt werden.

4.1. Arbeitseinsatz

Sofern ein Gefangener seiner Arbeitspflicht gemäß § 41 StVollzG genügt, so steht ihm nach § 43 StVollzG ein Arbeitsentgelt zu. Die Kriterien für die externe und interne Bemessung der Höhe der Arbeitsentgelte nach geltendem Recht und nach alternativen Entlohnungssystemen wurden bereits dargelegt. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt gilt auch für die Zeiten einer Einarbeitung; diese können im Zeitlohn vergütet werden (VV zu § 43 StVollzG, Abs. 2, S. 2).

Nun sollte aber im Jugendstrafvollzug die Zuweisung von "wirtschaftlich ergiebiger Arbeit" in Zukunft eher die Ausnahme denn die Regel bilden. Die Grundsatzvorstellung der Kommission lautete: "Das Angebot für schulische oder berufliche Ausbildung im Jugendstrafvollzug muß allgemein so breit und vielfältig sein, daß es die große Mehrheit der Gefangenen umfaßt" (Tagungsberichte, IV. Band, S. 117). Demzufolge werden die Surrogatleistungen im Jugendstrafvollzug einen sehr viel stärkeren Stellenwert erlangen als die eigentlichen Arbeitsentgelte.

4.2. Berufsausbildung

Angesichts der erheblichen Berufsausbildungsdefizite bei jugendlichen Gefangenen (vgl. Ziffer 1) dürften Angebote der Behebung dieser

Defizite künftig noch stärker als bisher im Zentrum der Arbeit im Jugendvollzug stehen. Die Angebote umfassen hierbei das gesamte Spektrum von Berufsausbildung, Umschulung und beruflicher Fortbildung, zu deren Zweck die Gefangenen von ihrer Arbeitspflicht freigestellt werden.

Sie erhalten bei Teilnahme an derartigen Angeboten eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG, deren Höhe sich nach dem Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) bemisst. Nach § 4 Abs. 1 StVollzVergO ist die Ausbildungsbeihilfe regelmäßig nach Vergütungsstufe III zu gewähren; nach der Hälfte der Ausbildungszeit kann sie auf Stufe IV angehoben werden (§ 4, Abs. 2). Dieser Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe gegenüber der Vollzugsbehörde ist nach § 44 Abs. 1, S. 1 subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen (etwa Unterhaltsgeld gem. § 44 AFG mit Anpassung an die Höhe der Ausbildungsbeihilfe gem. § 37, Abs. 2 AFG). Dieser Rückgriff stellt die Betroffenen aber nicht besser als die Anspruchsberechtigten nach § 44 StVollzG¹. Analog zu den Arbeitsentgelten können Zulagen (insb. Leistungszulage) gewährt werden.

Mit einer Ansiedlung der Ausbildungsbeihilfe im mittleren Bereich der Arbeitsentgelte stellt sich die Situation der Auszubildenden im Vergleich zu den Erwerbstätigen im Strafvollzug erheblich günstiger dar als im normalen Leben. Für eine derartige Privilegierung könnte sprechen, daß man durch hinreichende Anreize das Selbstinteresse der Betroffenen wecken möchte. Die Gefahr, daß hierdurch eine Übernachfrage von Personen hervorgerufen wird, denen es an persönlichen Voraussetzungen mangelt ("ruhige Kugel schieben") ist indes nicht allzu hoch zu veranschlagen. Die Selektion geeigneter Bewerber und die daran anschließende Leistungskontrolle gehört allemal zu den Aufgaben der Ausbilder und Lehrer.

Schwerer wiegt die Gefahr, daß sich die mit normaler Arbeit Beschäftigten unter Hinblick auf ein Einkommensgefälle im normalen Leben diskriminiert fühlen und dies zum "disincentive" wird. Solange sich das Niveau von Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt auf dem des Hausgeldes oder

¹ Nach dem Wortlaut des Gesetzes stellt er sie sogar schlechter. Nach § 37, Abs. 2, S. 2 sind die Höhe der Ausbildungsbeihilfe auf den Betrag gemäß § 44 StVollzG begrenzt, vermindert um einen Betrag in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 1 des StVollzG. Ist diese Vorschrift nicht wie § 50 Abs. 1 StVollzG selbst suspendiert, würden sie sich erheblich schlechter stehen.

wenig darüber verharren, mag dies noch kein gravierendes Problem darstellen. Bei einer deutlichen Annäherung an ein "Voll-Lohn-Modell" wäre aber zu prüfen, ob man die normale Diskrepanz zwischen Ausbildungsbeihilfen und Arbeitsentgelten auch im Vollzug simulieren sollte. Das weitere wäre zu erwägen, ob man bei (erfolgreicher) Absolvierung von Ausbildungslehrgängen zumindest im Jugendvollzug nicht-pekuniäre Anreize (großzügigere Regelung bei Aussetzung der Reststrafe, längerer Urlaub o. ä.) vorsehen sollte. Derartige Privilegien des Ausbildungsbereiches werden vermutlich weniger internen Konfliktstoff bergen als eine zu nahe Heranführung der Ausbildungsbeihilfen an das Niveau der Arbeitsentgelte.

4.3. Schulausbildung

Da nach den Erhebungen in Baden-Württemberg (vgl. Punkt 1) über die Hälfte der jugendlichen Gefangenen keinerlei Schulabschluß hatte, wäre die Möglichkeit des Nachholens zumindest des Hauptschulabschlusses in die Angebote des Vollzuges auch künftig vorrangig einzubeziehen.

Auch die Teilnehmer am Unterricht zum Abschluß der Hauptschule erhalten gemäß § 38 StVollzG die Ausbildungsbeihilfe. Nach § 4, Abs. 3 StVollzVergO kann für diesen Personenkreis die Ausbildungsbeihilfe auf Vergütungsstufe II festgesetzt werden, also den Regelsatz für Berufsausbildungen unterschreiten.

Auch dies würde die Realität des normalen Lebens widerspiegeln, denn Hauptschulbesuch wird in der Regel nicht oder nur geringfügig mit Beihilfen bedacht. Es ist aber fraglich, ob man diese Lebensrealität im Jugendvollzug simulieren sollte. Denn im normalen Leben besteht zwischen den Absolventen der Grundschule und den in Berufsausbildung Befindlichen ein erheblicher Altersunterschied, im Jugendvollzug fehlt er. Würde man zwischen Hauptschulunterricht und Berufsausbildung bei der Ausbildungsbeihilfe differenzieren, bestünde die Gefahr, daß sich ohnehin bestehende Stigmatisierungen ("Der dumme Rest") gravierend erhöhen.

Diese Überlegungen würden es nahelegen, zwischen den Berufsausbildungsmaßnahmen und der Teilnahme am Unterricht zum Abschluß der Hauptschule bezüglich der Ausbildungsbeihilfe auch bei einem "Voll-Lohn-Modell" nicht zu differenzieren.

Eine vertikale Differenzierung nach der Dauer der Ausbildungsteilnahme und nach dem Leistungserfolg ist auch heute schon möglich und sollte beibehalten werden.

4.4. Regelung bei Urlaub, Krankheit und Beschäftigungslosigkeit

In diesem Zusammenhang sollen nur die Entgeltregelungen geprüft werden; die Probleme der Einbeziehung in die Sozialversicherung sollen später angesprochen werden.

Ein Urlaubsanspruch ist den Gefangenen, die die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten ausgeübt haben, in Form einer Freistellung von der Arbeitspflicht zuerkannt (§ 42 StVollzG) worden. Der Regelanspruch beträgt 18 Werktage pro Jahr und hat damit die Mindesturlaubslänge nach dem Bundesurlaubsgesetz. Im Gegensatz zu sonstigen Regelungen wird die Urlaubslänge nicht nach dem Lebensalter differenziert.

Für die Zeit ihrer Freistellung erhalten die Gefangenen ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter (§ 42, Abs. 3 StVollzG). Dies entspricht der Regelung in der übrigen Wirtschaft, von in einigen Bereichen gezahlten Urlaubsgeldern einmal abgesehen.

Die Surrogatleistungen der Ausfallentschädigung nach § 45 StVollzG sollen einen Einkommensersatz bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und im Krankheitsfalle verschaffen (Surrogat für Arbeitslosengeld und Krankengeld). Die Ausfallentschädigung soll sich auf mindestens 60 vH der Eckvergütung belaufen. Diese Vorschriften sind vorläufig suspendiert und treten erst aufgrund eines Bundesgesetzes in Kraft (§ 198 III StVollzG). Bis dahin wird in den betreffenden Fällen ein Taschengeld gewährt, allerdings nur bei Bedürftigkeit. Der Regelsatz beträgt 25 vH der Eckvergütung, 1977 also 24 DM pro Monat.

Ob vom allgemeinen Vollzug abweichende Regelungen für den Bereich des Jugendvollzuges getroffen werden sollten, ist nicht ersichtlich. Allerdings könnte man erwägen, diese Regelungen im Jugendstrafvollzug früher einzuführen als im allgemeinen Vollzug.

5. Abzüge und Verwendungsauflagen

Durch die Zahlung eines Arbeitsentgelts oder von Surrogatleistungen erhöht sich regelmäßig das Vermögen des Gefangenen und wird somit vielfachen miteinander konkurrierenden Verwendungszwecken zugänglich. Hierbei sind sowohl die Verwendungsauflagen zu beachten, der alle Einkommensempfänger unterworfen sind als auch jene, die aus den vollzugsspezifischen Besonderheiten herrühren (Dylla, 1972 und Ohle, 1972).

5.1. Steuerabzüge

Es besteht überwiegend Einmütigkeit darüber, daß die Einkünfte aus Gefangenenarbeit wie die Einkünfte der übrigen Arbeitnehmer der Steuerpflicht unterliegen sollen (hier Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer). Die Gefangenen tragen so zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben bei, zu denen auch die Durchführung des Strafvollzuges gehört. Da die Einkommenssteuerpflicht erst bei einem Einkommen von über 3.000 DM pro Jahr beginnt, stellt sich dieses Problem derzeit nicht.

Ein gewisses Problem dürften bei einem Vollohn die im Jugendvollzug häufig anzutreffenden Surrogatleistungen sein. Ausbildungsbeihilfen sind heute ganz überwiegend von der Steuerpflicht befreit. Wären die Ausbildungsbeihilfen im Vollzug in der Nähe der Erwerbseinkünfte angesiedelt und genössen zusätzlich das Privileg der Steuerfreiheit, so könnte dies leicht zu Unverträglichkeiten führen.

Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Ausbildungsbeihilfen deutlich unter den Erwerbseinkünften anzusiedeln. Diese Diskrepanz könnte durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung beider Einkunftsarten wieder tendentiell etwas eingeebnet werden.

5.2. Sozialversicherungsabgaben

Ebenso wie normale Arbeitnehmer sollten die Gefangenen (auch die in Ausbildung befindlichen) in die Sozialversicherung einbezogen werden und aus ihren Einkünften den Arbeitnehmerbeitrag bestreiten. Die Vorschriften zur Einbeziehungen der Gefangenen in die Sozialversicherung wurden aber größtenteils vorläufig suspendiert (§ 198 Abs. 3 StVollzG).

5.2.1. Unfallversicherung

Die bisher schon bestehende gesetzliche Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle wurde beibehalten (§ 540 RVO). Danach sind Gefangene wie sonstige Erwerbstätige gegen Arbeitsunfälle versichert. Für beide Gruppen zahlt allein der Arbeitgeber Beiträge.

5.2.2. Arbeitslosenversicherung

Durch § 194 StVollzG wurden die Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, dies gilt auch für die Jugendstrafgefangenen (§ 176 StVollzG). Diese Vorschrift wurde nicht suspendiert.

Der Beitragssatz richtet sich im wesentlichen nach dem vollen Eckwert; darauf bezieht sich dann auch die Leistung. Der Leistungsanspruch eines entlassenen ledigen Gefangenen belief sich 1977 bei Arbeitslosigkeit auf ca. 750 DM pro Monat.

Nur mit der Höhe des derzeitigen Vergütungsanspruchs ist es erklärbar, daß die Vollzugsanstalten nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern auch nach § 171 III AFG den Arbeitnehmeranteil der Gefangenen zu tragen haben. Nach § 195 StVollzG kann der Beitragssatz (1,5 vH) vom derzeitigen Einkommen einbehalten werden.

5.2.3. Krankenversicherung

Die Einbeziehung in die Krankenversicherung wurde vorläufig sus-

pendiert (§ 198 III StVollzG). Allerdings erlangt der Krankenversicherungsschutz für den Gefangenen selbst während der Inhaftierung kaum an Bedeutung. Er hat während des Strafvollzugs Anspruch auf unentgeltliche Krankenversorgung. Dies gilt freilich nicht für seine unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie für die Zeit nach der Entlassung bis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder dem Bezug von Arbeitslosengeld.

5.2.4. Rentenversicherung

Auch die Pflichtmitgliedschaft in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wurde gemäß § 198 III StVollzG vorläufig suspendiert.

Für jugendliche Gefangene ist vielleicht nicht so sehr der Aspekt einer künftigen Rentenkürzung von Bedeutung, als vielmehr das Erreichen der Mindestanwartschaft von 60 Beitragsmonaten zum Bezug einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente. Von da her wäre eine baldige Einbeziehung von jugendlichen Gefangenen dringend geboten.

5.3. Haftkostenbeitrag

Die Frage, ob von einem vollen Arbeitsentgelt ein Haftkostenbeitrag einzubehalten sei, wird fast einhellig bejaht. Dabei sollen nicht die vollen Durchschnittskosten des Strafvollzugs (deren Begleichung in Anbetracht ihrer Höhe ohnehin illusorisch wäre) in Ansatz gebracht werden, sondern nur jene Kosten, die den Gefangenen auch bei normaler Lebenshaltung entstanden wären (sogenannter Pensionssatz). Im wesentlichen sind dies die Kosten für Nahrung und Bekleidung und - strittig - fiktive Mietkosten.

Nach § 50 StVollzG ist die Einbehaltung eines Haftkostenbeitrages vorgesehen, wenn auch vorläufig suspendiert. Soweit er bisher erhoben wird (Freigänger), schwankt der Betrag zwischen 3 und 9 DM pro Tag und erreicht einen Durchschnittswert von etwa 6 DM pro Tag (Kaiser u. a. 1978, III). Strittig kann demnach allenfalls sein, welchen Prioritätsrang man dem Haftkostenbeitrag einräumen

will und man ihn gegebenenfalls nach der Schuldentilgung erheben sollte. Wir werden auf diesen Punkt noch zu sprechen kommen.

5.4. Hausgeld

Das Hausgeld ist jener Betrag, der den Gefangenen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse beim Einkauf und für andere Zwecke zur Verfügung steht. Nach § 47 StVollzG wird ein Minimum von 30 DM pro Monat garantiert (Abs. 1), das sich bei Einkünften über 300 DM um 10 vH des übersteigenden Betrages erhöhen soll. Nach der Übergangsfassung des § 47 gemäß § 199 Abs. 2 Nr. 2 erhalten Gefangene zwei Drittel ihrer Bezüge als Hausgeld. Bei der derzeitigen Eckvergütung und einer durchschnittlichen Leistungszulage von etwa 20 vH entsprach dies 1977 ein Betrag von etwa 73 DM pro Monat (2,40 DM pro Tag).

Bisher wurde bei der Höhe des Hausgeldes nicht zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug differenziert. Es besteht kein Grund, von dieser Praxis künftig abzuweichen.

5.5. Überbrückungsgeld

Durch das Überbrückungsgeld soll der Gefangene in die Lage versetzt werden, nach seiner Entlassung den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Dauer von vier Wochen zu bestreiten. Die jeweils angemessene Höhe wird von der Landesjustizverwaltung festgesetzt; die Mittel sollen jedoch das Zweifache der monatlichen Mindestsätze nach § 22 BSHG nicht unterschreiten (VV Nr. 1 Abs. 2 StVollzG).

Das Überbrückungsgeld ist aus den Bezügen des Gefangenen anzusparen; reichen diese Mittel nicht aus, so erhält er aus Haushaltsmitteln eine Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG). Da die Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen wurden und daher regelmäßig Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erscheint die Dauer der Unterhaltssicherung durch das Überbrückungsgeld hinreichend lang bemessen zu sein.

Für eine differenzierende Regelung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug besteht kein Anlaß.

5.6. Exkurs: das Problem des "Schuldenberges"

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß der Schuldenberg nach Straferlassung für viele Gefangene ein resozialisierungshemmender Faktor von hervorragender Bedeutung ist (vgl. insb. Kühler, 1966, Heierli, 1973, Schmitt, 1974). Nach dem Strafanspruch des Staates ist in aller Regel der "Rechtsfrieden" noch nicht hergestellt und auf den Gefangenen wartet ein zumeist dornenreicher Weg der Schuldenregulierung. Nach dem präsumtiven Schlußstrich des Strafanspruchs beginnt ein Hochseil der Zahlungsbefehle und Pfändungsbeschlüsse. Auf der Berliner Tagung der Kommission wurde folgender Ausspruch eines Gefangenen wiedergegeben, der die Situation knapp umschreibt: "Wenn ich hier entlassen werde, steht der Gerichtsvollzieher mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bereits auf dem Friedrich-Olbricht-Damm und wartet auf mich" (Tagungsberichte, III. Band, S. 39).

Die nach der Entlassung anstehenden Schulden sind in aller Regel in den folgenden Bereichen angesiedelt:

Gerichtskosten

Nach § 465 StPO trägt der Verurteilte die Kosten des Verfahrens. Allerdings kann im Verfahren gegen einen Jugendlichen nach § 74 JGG von der Auferlegung der Kosten und Auslagen abgesehen werden. Informationen darüber, wie hoch sich die Gerichtskosten durchschnittlich beziffern und in wievielen Fällen von der Kostenentscheidung nach § 74 JGG Gebrauch gemacht wird, waren weder bei hiesigen Landesbehörden noch bei Bundesbehörden zu ermitteln.

Anwaltskosten

Soweit der Angeklagte nicht mittellos war und von einem Pflichtverteidiger vertreten wurde, hat er die Anwaltskosten zu begleichen.

Deliktfolgekosten

Soweit der Deliktbetroffene einen materiellen Schaden erlitten hat, sind die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche des Deliktgeschädigten zu befriedigen. Seine Forderungen sind nach § 850 f Abs. 2 ZPO privilegiert. Soweit der Deliktgeschädigte gegen das Schadensereignis versichert war, geht der Schadensersatzanspruch auf die regulierende Versicherung über. Gerade sie verfolgen derartige Ersatzansprüche mit großer Hartnäckigkeit.

Ob die vielbeschworene positive Wirkung einer direkten Täter-Opfer-Beziehung bei der Schadenswiedergutmachung (vgl. etwa Heising, 1968, 124-127) überhaupt eine empirische Relevanz hat, muß in diesem Zusammenhang angezweifelt werden. Wer seinen Rechtsanspruch selbst verfolgt, wird dies überwiegend mit Hilfe eines Rechtsanwalts sowie der dafür zuständigen Gerichtsinstanzen tun.

Unterhaltsverpflichtungen

Die Unterhaltsansprüche von Angehörigen bleiben gegenüber dem Gefangenen auch während seiner Haftzeit bestehen. Zwar haben die Angehörigen bei Vermögenslosigkeit Anspruch auf Sozialhilfe, aber die geleisteten Zahlungen können von den Sozialämtern nach § 92 a Abs. 1 BSHG vom Unterhaltsverpflichteten im Regreß zurückgefordert werden.

Wegen der Begrenzung auf das 18. Lebensjahr greift allerdings der Regreßanspruch bei Jugendstrafgefangenen in aller Regel nicht. Auch dürften die Fälle von Unterhaltspflicht bei Jugendstrafgefangenen noch nicht allzu häufig sein, so daß sich Schulden aufgrund von Unterhaltspflichten in vergleichsweise engen Grenzen halten werden.

Sonstige Schuldverhältnisse

Hierunter fallen alle Zahlungsverpflichtungen vor Strafantritt, also insbesondere bis dahin eingegangene Kredit- und Ratenzahlungsverpflichtungen.

Trotz der großen Bedeutung, die dem Schuldenberg und seiner Regulierung beigemessen werden, sind statistische Unterlagen oder Schätzungen zur Eingrenzung seiner Höhe und Struktur bisher nicht zu erhalten. Die ein-

zige empirische Unterlage ist eine Fragebogenerhebung von Heierli (1973, 259 f.) in einer schweizerischen Strafanstalt. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabella 3 - Verschuldungssituation einiger Gefangener in der Schweiz 1973 (N = 69), Durchschnittswert pro Gefangenen in SFr.

Art der Schulden	Betrag der Schulden in SFr.
Gerichtskosten	3.278,5
Schadensersatz	20.593,0
Alimente	1.931,0
Steuern	430,0
andere	9.362,0
<u>Zusammen</u>	35.594,5

Quelle: Heierli (1973, 259 f.)

Allerdings sind Zweifel angebracht, ob diese Zahlen repräsentativ sind¹, was Heierli übrigens auch gar nicht behauptet. Stärker noch muß angezweifelt werden, ob diese Schadenssummen für den Jugendstrafvollzug repräsentativ sind. Geht man von der günstigsten Voraussetzung aus, daß § 174 JGG in aller Regel zur Anwendung kommt und der Kreis der Unterhaltsverpflichteten relativ gering sein wird und zudem § 92 a BSHG in aller Regel nicht greift, so konzentriert sich das Schuldenproblem im Jugendvollzug auf die Schadenswiedergutmachung.

Auch hier muß angezweifelt werden, ob die von Heierli ermittelte durchschnittliche Schadenshöhe von über 20.000 SFr. allgemein und für den Jugendvollzug im Besonderen repräsentativ ist. Wegen der zentralen Stellung dieser Schuldensziffer für den Jugendvollzug soll im folgenden versucht werden, eine Schätzung für die Bundesrepublik Deutschland und das Jahr 1976 durchzuführen.

¹ Die Angaben beziehen sich auf die Auswertung von nur 69 Fragebogen. Dabei geht nicht hervor, wie hoch die Rücklaufquote war, wieviele also nicht geantwortet haben. Des weiteren ist nicht ersichtlich, ob einige extreme Werte (Gerichtskosten bis 20.000 SFr., Schadensersatzsummen über 200.000 SFr.) nachgeprüft wurden.

Den Ausgangspunkt bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik, die seit einigen Jahren sehr detaillierte Angaben zu den wirtschaftlichen Schäden von ausgewählten Straftaten bereitstellt. Unter "wirtschaftlichen Schaden" wird der Verkehrswert des rechtswidrig erlangten Gutes erfaßt. Nicht erfaßt werden die Schäden, die bei Begehung der Tat angerichtet wurden (aufgebrochene Tür o.ä.), sowie die Schmerzensgeldansprüche (evtl. Rentenansprüche) bei Gewaltverbrechen. Die nach Größenklassen geordneten Schadenssummen wurden zu Durchschnittsnennern aggregiert und den Straftaten zugeordnet; die Ergebnisse sind in Tabelle A 1 wiedergegeben. Demnach betrug der Gesamtschaden der (hierbei erfaßten) zwei Millionen vollendeten Straftaten etwas über drei Milliarden D-Mark. Der durchschnittliche Schaden pro Straftat bezifferte sich 1976 auf 1.442 DM.

Um eine Ziffer für die Schadenshöhe der im Vollzug Erfassten zu ermitteln, wurde jede Schadensziffer (soweit bestimmbar) je Deliktgruppe mit dem relativen Gewicht gewogen, das dieser Deliktziffer innerhalb der Anstaltspopulation zukommt. Die Ausgangswerte sind aus Tabelle A 2 ersichtlich, die Endergebnisse sind in Tabelle 4 wiedergegeben. Demnach betrug 1976 die durchschnittliche Schadenshöhe pro Deliktfall im Jugendvollzug etwa 2.400 DM pro Gefangenen. Diese durchschnittliche Schadenshöhe ist nur etwas geringer als im gesamten Vollzug, wo sie etwas über 2.500 DM erreicht. Nicht überraschend ist, daß im Jugendvollzug die durchschnittliche Schadenshöhe mit steigender Altersklasse zunimmt. Ebenfalls wenig überraschend ist die Tatsache, daß die durchschnittliche Schadenshöhe bei weiblichen Gefangenen niedriger ist als bei männlichen Gefangenen.

Was die Höhe des durchschnittlichen Schadens pro Deliktfall anlangt, so mag die geringe Höhe Überraschung auslösen, zumal wenn man sie mit den Ergebnissen von Heierli konfrontiert. Hierbei muß man sich aber vor Augen führen, daß von den 5.967 im Jugendstrafvollzug 1976 erfaßten Gefangenen allein 3.412 Gefangene (= 57,2 vH) wegen Diebstahlsdelikten (§§ 242-248 c StGB) einsaßen. Zum anderen gibt es einen statistisch nicht ermittelbaren Kreis von Gefangenen, die wegen mehrerer unterschiedlicher Straftaten oder wegen mehrfacher Wiederholung der gleichen Straftat abgeurteilt wurden. Dieser nicht ermittelbare Personenkreis führt zu einem zu niedrigen Durchschnittswert der Schadenshöhe pro Gefangenen. Insofern sind die mitgeteilten Schätzergebnisse eher als Untergrenze zu interpretieren.

Tabelle 4 - Durchschnittliche Schadenshöhe pro Deliktfall^a der
Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nach der
Art des Vollzuges und nach dem Geschlecht in der
Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976

Art des Vollzuges	Schadenshöhe pro Deliktfall in DM		
	insgesamt	männlich	weiblich
Freiheitsstrafe zusammen	2.538	2.557	.
darunter: im Alter von			
18 - 21 Jahren	2.702	2.735	.
Jugendstrafe zusammen	2.402	2.422	.
darunter: im Alter von			
... bis unter ... Jahren			
14 - 18	2.145	2.162	.
18 - 21	2.431	2.444	.
21 und mehr	2.498	2.512	.
Sicherungsverwahrte	2.075	2.082	.
Strafgefangene und Verwahrte zusammen	2.507	2.514	2.191

^aSoweit Deliktschäden ökonomisch bezifferbar sind, von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt und ausgewiesen werden; vgl. hierzu Tabelle A 1.

Quelle: Auszug und Umrechnung von Tabelle A 2.

5.7. Unterhaltsbeitrag

Durch die Leistung von Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte aus Teilen der Einkünfte des Gefangenen verspricht man sich allgemein eine Stärkung des sozialen Verantwortungsbewußtseins (Ohle, 1972, 129 f.). Außerdem wird einem möglichen Regreßanspruch nach § 92 a BSHG zumindest der Höhe nach vorgebeugt. Da ein Unterhaltsbeitrag nach dem jetzigen Vergütungssystem ausscheidet, ist die entsprechende Vorschrift (§ 49 StVollzG) vorläufig suspendiert (§ 198 Abs. 3 StVollzG).

Auch bei Einführung eines Voll-Lohn-Modells wird der Kreis der unterhaltsverpflichteten Gefangenen im Jugendvollzug relativ gering sein (vgl. auch Punkt 5.6.).

5.8. Schadenswiedergutmachung

Hierauf wird sich die Schuldenregulierung des Jugendvollzuges im Kern reduzieren. Das jetzige Vergütungssystem erlaubt es in aller Regel nicht, auch nur Bruchteile der ermittelten durchschnittlichen Schadenssumme von 2.400,- DM abzudecken. Bei einem Voll-Lohn-Modell wäre immerhin denkbar, eine derartige Schadenssumme weitgehend zu tilgen.

Dies gilt freilich nur im Durchschnitt. Es wäre zu prüfen, wie man in Fällen mit erheblich höheren Schadensersatzansprüchen verfährt. (Vgl. insbesondere Schoreit, 1972). Vom Ergebnis her läuft der Gläubiger als Deliktgeschädigter die Gefahr, mit einem vollstreckbaren Titel mangels Masse fast leer auszugehen. Somit ist das Risiko, von einem Delikt betroffen zu sein und bezüglich des Schadens durch Insolvenz des Schuldners ohne Kompensation zu bleiben, bisher privatisiert. Hiergegen kann sich eine Person - in Grenzen - privat gegen Zahlung einer Prämie versichern.

Es wäre zu erwägen, ob man dieses Risiko durch Ausweitung des Opferentschädigungsgesetzes sozialisieren sollte. Das OEG greift bisher nur, wenn der Betroffene einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat

und reguliert einen Anspruch wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. Nicht erfaßt sind die "reinen" Vermögensverluste, im Zuge eines Delikts ohne eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Deliktgeschädigten entstehen. Reguliert der Staat auch in diesen Fällen eine verbleibende, vorläufig nicht beibringbare Schadenswiedergutmachung, so wäre das oben genannte Risiko nach einem überschaubaren Zeitraum sozialisiert.

Die Forderung gegen den Gefangenen würde an den Staat übergehen, analog den bisherigen Versicherungsfällen. An den Verbindlichkeiten des entlassenen Gefangenen würde sich daran vorerst nichts ändern, aber das letzte Insolvenzrisiko würde auf die Allgemeinheit übertragen. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel könnten als (Zwangsmitgliedschaft-) Prämie gegen das oben genannte Risiko interpretiert werden.

Für den Gefangenen hätte dies immerhin den Vorteil, daß er mit staatlichen Stellen längere Tilgungsfristen vereinbaren könnte, als dies mit privaten Gläubigern (Geschädigte und Versicherungen) möglich wäre. Er müßte nicht über längere Zeit ständig am Existenzminimum der Pfändungsfreigrenzen lavieren. Denn die "Tragbarkeit" einer Schuld bemißt sich nicht so sehr nach der Höhe der Schuld, als vielmehr nach der daraus resultierenden Belastung (Zins und Tilgung).

Natürlich spricht auch einiges gegen eine derartige Lösung (vgl. insb. Schoreit, 1972, mit vielen Einzelbeispielen, Heising 1968, 124-127; Ohle 1972, 150-162), und zwar insbesondere

- die Zwangsmitgliedschaft in Konkurrenz zu privaten Versicherungsträgern;
- Gefahr des "moral hazard" (trifft allerdings auch Privatversicherungen, zumindest im Prinzip);
- Gefahr eines zu hohen Verwaltungsaufwandes;
- Gefahr einer abnehmenden Zahlungsmoral des Gläubigers bei Schuldnerwechsel auf staatliche Stellen;
- unangemessene Privilegierung der Forderungen des Deliktgeschädigten,

um nur die wichtigsten Gegenargumente aufzuzeigen. Es soll nicht bestritten werden, daß viele dieser Argumente im Kern berechtigt sind. Aber irgendetwas wird man sich zur Regulierung des Schuldenstandes ent-

lassener Gefangener im Vergleich zur jetzigen Situation schon einfallen lassen müssen.

5.9. Sonstige Schuldverhältnisse

Derartige Schuldverhältnisse resultieren meistens aus der Zeit vor Strafantritt. Der Höhe nach können sie selbstverständlich den Wiedergutmachungsanspruch weit übersteigen. Gleichwohl bestehen Bedenken, derartige Schulden in eine Schadensregulierung der erwogenen Form einzubeziehen.

Der Natur nach entsprangen diese Schuldverhältnisse freiwilligen Vereinbarungen und sind deshalb weniger schutzwürdig. Diese Überlegung hat wohl auch der Privilegierung der Gläubigeransprüche aus unerlaubter Handlung nach § 850 f Abs. 2 ZPO zugrunde gelegen. Aber natürlich kann man auch, wie die Hamburger Kommission, die Frage aufwerfen, wie denn eine "Konkurrenz zwischen der Forderung einer vermögenslosen Witwe auf Zahlung von Mietrückständen in Höhe von DM 200,-- und dem Schadensersatzanspruch eines vermögenden Bauunternehmers wegen Diebstahl von Baumaterial in gleichem Wert" zu bewerten sei (Bericht, 1969, 182).

6. Rangfolge von Abzügen und Verwendungsauflagen

Hier sind eine Vielzahl von Modellen alternativer Rangfolgen denkbar. Das StVollzG gibt folgende Rangfolge vor:

- Hausgeld
- Überbrückungsgeld
- Unterhaltsleistung (aber nur bis zur Höhe des Pfändungsfreibetrages (850 c ZPO))
- Haftkostenbeitrag
- Eigengeld

Bei einem Voll-Lohn-Modell wären Steuern und Sozialversicherungsabgaben wohl hinter dem Hausgeld anzusiedeln. Strittig scheint, ob ein Schadenswiedergutmachungsanspruch vor dem Haftkostenbeitrag rangieren kann (bejahend Kaiser u.a., 1978, 111, unter Hinweis auf § 850 f Abs. 2 ZPO). Eine derartige Prioritätsregelung wäre nach den bisherigen Überlegungen zu befürworten. Dies führt zwar im Endeffekt dazu, daß einige Gefangene keinen Haftkostenbeitrag zahlen. Dafür bilden dann aber auch Gefangene ohne Unterhaltsverpflichtungen und Schulden während ihrer Haft Vermögen.

Es mag sein, daß die Behebung von Ausbildungsdefiziten unter Einbindung in ein Voll-Lohn-System sowie eine wirksame Schuldenregulierung keine hinreichenden Bedingungen zur Erreichung des Vollzugszieles darstellen. Es unterliegt aber kaum einem vernünftigen Zweifel, daß dies dringend notwendige Schritte bei einer Reform des Jugendvollzuges sind. Dabei ist Anlaß gegeben zu der Sorge, daß positive Ansätze zur Behebung von Ausbildungsdefiziten durch die resozialisierungshemmenden Wirkungen des Schuldenberges zunichte gemacht werden könnten.

Tabelle A 1 - Der wirtschaftliche Schaden^a von ausgewählten Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976

S t r a f t a t	Anzahl der vollendeten Straftaten	Durchschnittlicher Schaden pro Straftat in DM	Gesamtschaden der vollendeten Straftaten in DM
Raubmord	90	2.027	182.450
Raub, räuber. Erpressung und Autostraßenraub	14.979	2.517	37.698.500
darunter:			
Geldinstitute und Poststellen	342	35.617	12.181.138
Sonstige Zahlstellen und Geschäfte	729	7.242	5.279.350
Geld- und Werttransporte	82	39.542	3.242.475
Autostraßenraub	352	2.920	1.027.988
darunter:			
Beraubung von Taxifahrern	118	2.941	347.000
Zechenschlußraub	1.285	647	830.788
Handtaschenraub	2.617	437	1.142.613
Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	4.750	802	3.811.525
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	73	1.313	95.813
Diebstahl insgesamt	1.816.129	1.106	2.008.884.975
davon:			
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	917.585	537	492.323.838
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	898.544	1.688	1.516.561.138
Betrug	222.814	2.627	585.423.825
darunter:			
Waren- und Warenkreditbetrug	34.753	4.049	140.725.013
darunter:			
betrüg. Erlangen von Kfz.	1.329	6.801	9.038.050
Grundstücks- und Baubetrug	948	21.358	20.246.925
Kautions- und Beteiligungsbetrug	592	14.844	8.787.825
Geld- und Geldkreditbetrug	39.334	4.451	175.073.050
Leistungserschleichung	52.485	60	3.148.550
Untreue	3.728	22.345	83.303.400
Unterschlagung	34.407	3.751	129.061.388
darunter:			
Unterschlagung von Kfz.	3.698	10.038	37.119.913
Erpressung	897	5.254	4.712.913
darunter:			
Erpressung auf sexueller Grundlage	60	3.423	205.350
Verbrechen und Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	6.071	29.236	177.491.738
darunter:			
Konkursdelikte	1.127	91.241	102.828.950
Straftatbestände nach uwg., Vergleichsordnung gmbH- und Genossenschaftsges., Aktien-Ges., Börsenges., RVO, Wirtschaftsstrafgesetz	3.768	17.111	64.472.488
Alle oben aufgeführten Straftaten	2.099.115	1.442	3.026.738.650

^a Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1976, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1977, Tabelle 7 sowie eigene Berechnungen und Schätzungen.

Tabelle A 2.- Strafgefangene und Verwahrte am 31.3.1976 nach Straftatengruppen und durchschnittlicher Schadenshöhe pro Straftatengruppe im Jahr 1976

Lfd. Nr.	Straftat (Straftatengruppe - Abschnitt des StGB, Paragraph des StGB)	Freiheitsstrafe 1)				Jugendstrafe 2)								Sicherungsverwahrung		Strafgefangene und Sicherungsverwahrte			Durchschnittliche Schadenshöhe pro Straftatengruppe in D-Mark
		zusammen		darunter:		zusammen		davon:						insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	weiblich	
		insgesamt	männlich	im Alter von		insgesamt	männlich	im Alter von ... bis unter ... Jahren			insgesamt	männlich	insgesamt						
				18 - 21	insgesamt			männlich	14 - 18	18 - 21				21 und mehr					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	A. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr																		
1	I. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	27.371	26.506	256	245	5.482	5.346	826	798	3.178	3.099	1.478	1.449	301	298	33.154	32.150	1.004	
2	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer Flucht nach Verkehrsunfall) und im Amte (80-168 und 331-358, außer 142)	497	469	4	3	41	37	2	2	21	19	18	16	3	3	541	509	32	D
3	Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (169-173)	2.016	1.886	1	1	5	4	-	-	1	1	4	3	-	-	2.021	1.890	131	B
4	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184c)	1.871	1.834	8	8	233	231	27	27	141	139	65	65	74	74	2.178	2.139	39	C
5	Andera Straftaten gegen die Person (185-205)	26	25	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	27	25	2	C
6	Straftaten gegen das Leben (211-222)	2.375	2.251	13	12	304	292	23	23	129	125	152	144	10	10	2.689	2.553	136	A
7	Körperverletzung (223-233)	1.159	1.131	14	13	294	289	26	24	184	181	84	84	4	4	1.457	1.424	33	C
8	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (234-241a)	122	122	2	2	20	16	2	2	12	8	6	6	1	1	143	139	4	D
9	Diebstahl und Unterschlagung (242-248c)	11.610	11.383	150	146	3.412	3.345	566	551	2.018	1.975	828	819	148	146	15.170	14.874	296	
	davon:																		
9 a	Einfacher Diebstahl (242)	3.126	2.950	26	24	556	513	82	71	322	296	152	146	15	14	3.697	3.477	220	537
9 b	Einbruchdiebstahl (243 Abs. 1 Nr. 1)	6.950	6.925	116	115	2.368	2.347	393	389	1.407	1.393	568	565	94	93	9.412	9.365	47	1.648
9 c	Diebstahl mit Waffen (244 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2)	199	198	-	-	32	32	1	1	21	21	10	10	16	16	247	246	1	1.688
9 d	Bandendiebstahl (244 Abs. 1 Nr. 3)	192	187	-	-	42	42	11	11	22	22	9	9	1	1	235	230	5	1.688
9 e	Sonstiger schwerer Diebstahl (243 Abs. 1 Nrn. 2-6)	776	771	8	7	402	400	79	79	238	236	85	85	22	22	1.200	1.193	7	1.688
9 f	Sonstiger Diebstahl (248b u. c)	66	65	-	-	5	5	-	-	3	3	2	2	-	-	71	70	1	537
10	Unterschlagung (246)	301	287	-	-	7	6	-	-	5	4	2	2	-	-	308	293	15	3.751

Fortsetzung Tabelle

Lfd. Nr.	Straftat (Straftatengruppe - Abschnitt des StGB, Paragraph des StGB)	Freiheitsstrafe 1)				Jugendstrafe 2)								Sicherungsverwahrung		Strafgefangene und Sicherungsverwahrte			Durchschnittliche Schadenshöhe pro Straftatengruppe in D-Mark
		zusammen		darunter:		zusammen		davon:											
				im Alter von 18 - 21				im Alter von ... bis unter ... Jahren											
		insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	weiblich	
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
11	Raub und Erpressung (249-256) davon:	3.132	3.098	44	41	882	864	152	146	494	485	236	233	14	14	4.028	3.967	61	.
11 a	Raub (249)	691	679	18	17	268	260	60	56	157	153	51	51	4	4	963	943	20	2.517
11 b	Schwerer Raub und Raub mit Todesfolge (250, 251)	1.464	1.445	20	18	391	384	59	58	209	206	123	120	8	8	1.863	1.837	26	2.517
11 c	Räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung (252, 255)	922	911	6	6	207	205	31	31	121	119	55	55	2	2	1.131	1.118	13	2.517
11 d	Erpressung (253)	55	54	-	-	16	15	2	1	7	7	7	7	-	-	71	69	2	5.254
12	Begünstigung und Hehlerei (257-262)	218	206	3	2	14	13	-	-	10	9	4	4	1	1	233	220	13	A
13	Betrug und Untreue (263-266) davon:	2.444	2.279	5	5	78	68	5	3	49	43	24	22	37	36	2.559	2.383	176	.
13 a	Betrug (263)	2.229	2.084	4	4	69	59	5	3	40	34	24	22	37	36	2.335	2.179	156	2.627
13 b	Versicherungsbetrug (265)	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	14.844
13 c	Anderer Betrug und Untreue (265a, 266)	214	194	1	1	9	9	-	-	9	9	-	-	-	-	223	203	20	2.627
14	Urkundenfälschung (267-282)	1.098	1.039	5	5	71	63	7	7	39	34	25	22	8	8	1.177	1.110	67	D
15	Strafbarer Eigennutz (284-302f)	11	11	-	-	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	12	12	-	D
16	Sachbeschädigung (303-305)	65	64	1	1	10	9	2	2	5	5	3	2	-	-	75	73	2	1.000*
17	Gemeingefährliche Straftaten (306-315a, 316a-330c) davon:	727	717	6	6	116	114	13	11	74	74	29	29	1	1	844	832	12	.
17 a	Vorsätzliche Brandstiftung (306-308)	145	145	1	1	38	38	6	6	27	27	5	5	1	1	184	179	5	50.000*
17 b	Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs (315, 315a)	33	33	1	1	6	6	1	1	4	4	1	1	-	-	39	39	-	A
17 c	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (316a)	160	157	4	4	53	51	5	3	31	31	17	17	-	-	213	208	5	2.920
17 d	Vollrausch ohne Verkehrsunfall (330a)	373	371	-	-	19	19	1	1	12	12	6	6	-	-	392	390	2	E
17 e	Andere gemeingefährliche Straftaten (309, 310a-311b, 312-314, 316b u. c, 317, 321, 324, 326, 330b und c)	16	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	16	-	D

Lfd. Nr.	Straftat (Straftatengruppe - Abschnitt des StGB, Paragraph des StGB)	Freiheitsstrafe 1)						Jugendstrafe 2)						Sicherungsverwahrung		Strafgefangene und Sicherungsverwahrte			Durchschnittliche Schadenshöhe pro Straftatengruppe in D-Mark
		zusammen		darunter: im Alter von		zusammen		davon: im Alter von ... bis unter ... Jahren											
		ins-gesamt	männlich	18 - 21		ins-gesamt	männlich	14 - 18		18 - 21		21 und mehr		ins-gesamt	männlich	ins-gesamt	männlich	weiblich	
				ins-gesamt	männlich			ins-gesamt	männlich	ins-gesamt	männlich	ins-gesamt	männlich						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
18	Straftaten im Amte (331-358)	14	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	14	-	D
19	II. Straftaten nach anderen Bundesgesetzen insgesamt (ohne StVG)	1.514	1.432	29	25	417	371	14	9	239	213	164	149	-	-	1.931	1.803	128	.
	davon:																		
19 a	Straftaten nach dem WStG	311	311	10	10	73	73	-	-	34	34	39	39	-	-	384	384	-	17.111
19 b	Straftaten nach der AO	61	59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	59	2	17.111
19 c	Andere Straftaten nach anderen Bundesgesetzen	1.142	1.062	19	15	344	298	14	9	205	179	125	110	-	-	1.486	1.360	126	D
20	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr (I-III) insgesamt	28.885	27.938	285	270	5.899	5.717	840	807	3.417	3.312	1.642	1.598	301	298	35.085	33.953	1.132	.
21	B. Straftaten im Straßenverkehr																		.
22	I. Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	2.044	2.032	14	14	54	54	1	1	34	34	19	19	-	-	2.098	2.086	12	.
23	Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit insgesamt	1.807	1.798	13	13	40	40	1	1	27	27	12	12	-	-	1.847	1.838	9	.
	darunter:																		
23 a	Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr (222 i.V.m. 315c Abs. 1 Nr.1a)	164	162	5	5	5	5	-	-	5	5	-	-	-	-	169	167	2	A
23 b	Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (230 i.V.m. 315c Abs. 1 Nr. 1a)	124	124	1	1	10	10	1	1	5	5	4	4	-	-	134	134	-	C
23 c	Vollrausch i.V.m. einem Verkehrsunfall (330a)	46	46	-	-	1	1	-	-	-	-	1	1	-	-	47	47	-	10.000
24	Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit insgesamt	237	234	1	1	14	14	-	-	7	7	7	7	-	-	251	248	3	.
	darunter:																		
24 a	Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr (222)	33	31	-	-	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	34	32	2	A

Fortsetzung Tabelle

Lfd. Nr.	Straftat (Straftatengruppe - Abschnitt des StGB, Paragraph des StGB)	Freiheitsstrafe 1)						Jugendstrafe 2)						Sicherungsverwahrung		Strafgefangene und Sicherungsverwahrte			Durchschnittliche Schadenshöhe pro Straftatengruppe in D-Mark
		zusammen		darunter: im Alter von 18 - 21		zusammen		davon: im Alter von ... bis unter ... Jahren											
		insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	14 - 18		18 - 21		21 und mehr		insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	weiblich	
								insgesamt	männlich	insgesamt	männlich	insgesamt	männlich						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
24 b	Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (230)	51	51	1	1	3	3	-	-	1	1	2	2	-	-	54	54	-	C
25	II. Straftaten nach dem StVG insgesamt	663	658	7	7	14	14	-	-	9	9	5	5	-	-	677	672	5	.
26	Straftaten im Straßenverkehr (I. und II.) insgesamt	2.707	2.690	21	21	68	68	1	1	43	43	24	24	-	-	2.775	2.758	17	.
27	Straftaten (= Eingewiesene) (A und B) insgesamt	31.592	30.628	306	291	5.967	5.785	841	808	3.460	3.355	1.666	1.622	301	298	37.860	36.711	1.149	.

Erläuterungen

* Schadenssumme geschätzt. - A: Erhebliche Schadensersatzforderungen der Höhe nach nicht zu beziffern. - B: In der Regel Unterhaltsansprüche in unbekannter Höhe. - C: Schadensersatzforderungen in Form von Schmerzensgeld wahrscheinlich. - D: Art und Umfang von Schadensersatzansprüchen unbekannt. - E: Schadensersatzansprüche in der Regel vermutlich geringfügig.

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. -

2) Einschließlich Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4 Strafvollzug 1976. Hrsg. Statistisches Bundesamt. Stuttgart und Mainz 1977, Tabelle 9, S. 36 - 43. - Polizeiliche Kriminalstatistik 1976, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1977, Tabelle 7. - Eigene Schätzungen und Berechnungen.

Literatur und statistische Quellen

- B a u m a n n , Jürgen (Hrsg.), Die Reform des Strafvollzuges. Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfs zu einem neuen Strafvollzugsgesetz. München 1974.
- B e r i c h t einer Kommission zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens. Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 196, 10. November 1969.
- C a l l i e s s , Rolf-Peter, Strafvollzug-Institution im Wandel. Stuttgart 1970.
- C y p r i a n , Rüdiger, Ziele, Bedingungen und Wirkungen beruflicher Sozialisation im Strafvollzug. "Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung", 10. Jg. (1977), H. 1, S. 74 ff.
- D y l l a , Christoph, Strafhaft und Arbeitsrecht. Köln 1972.
- G r o ß k e l w i g , Gerd, Schulische und berufliche Bildung. In: H.-D. Schwind und G. Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 297 f.
- H a a s e , H., Die kaufmännische Betriebsform für Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen. "Justizverwaltungsblatt", Jg. 104 (1968), S. 171 ff.
- H e i e r l i , Urs, Gefangenenarbeit, Entlohnung und Sozialisation. - Fakten und Möglichkeiten. Zürich 1973.
- H e i s i n g , Michael, Die Entlohnung der Gefangenenarbeit. Basel und Stuttgart 1968.
- H u e c k - N i p p e r d e y , Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Band-Hueck. 7. Aufl., Berlin und Frankfurt 1963.
- K a i s e r , Günther, Hans Jürgen K e r n e r , Heinz S c h ö c h , Strafvollzug - Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl., Heidelberg - Karlsruhe 1978.
- K o c h , Paul, Gefangenenarbeit und Resozialisierung. Stuttgart 1969.
- K ü h l e r , Hans, Schadenswiedergutmachung als Kern einer Strafvollzugsreform. "Der Wanderer", Jg. 113 (1966), H. 3, S. 38 ff.
- L e d e r , Hans-Claus, Arbeitsentgelt im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland - Paradigma für fehlende soziologische Problemasicht. Rheinstetten 1978.
- M ü l l e r - D i e t z , Heinz, Strafvollzugsrecht. 2. Aufl., Berlin, New York 1978.

N e u , Axel D., Die finanziellen Auswirkungen des Alternativ-Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz. In: Baumann, Jürgen (Hrsg.), a.a.O., S. 145 ff.

--, Die ökonomische Situation der Strafgefangenen. In: K. Lüderssen, K.F. Schumann u. M. Weiss (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug. Frankfurt a. M. 1978, S. 208 ff.

N e u g e s t a l t u n g des Arbeitswesens im Strafvollzug - Feststellungen und Empfehlungen. Hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg 1975.

O h l e , Carten Detlev, Arbeitsbelohnung und Arbeitsentlohnung im Gefangenearbeitswesen. Hamburg 1972.

P o l i z e i l i c h e Kriminalstatistik, 1976. Hrsg. vom Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1977.

S c h m i t t , Rudolph, Arbeit - Sozialversicherung - Wiedergutmachung. In: Baumann, Jürgen (Hrsg.), a.a.O., S. 69 ff.

S c h o r e i t , Armin, Entschädigung der Verbrechenopfer als öffentliche Aufgabe. Berlin 1972.

S o h n s , Ernst-Otto, Die Gefangenearbeit im Jugendstrafvollzug. - Einstellung und Verhalten der Gefangenen. Göttingen 1973.

S t r a f v o l l z u g 1976. Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4. Hrsg. Statistisches Bundesamt. Stuttgart und Mainz 1977.

T a g u n g s b e r i c h t e der Jugendstrafvollzugskommission, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz.

--, III. Band (Arbeitssitzung vom 14. - 18. November 1977 in Berlin). Bonn 1977.

--, IV. Band (Arbeitssitzung vom 20. - 24. Februar 1978 in Bremen). Bonn 1978.

T a r i f l ö h n e , Oktober 1977. Fachserie 16: Löhne und Gehälter, Reihe 4.1. Hrsg. Statistisches Bundesamt. Stuttgart und Mainz 1978.

G e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n

AFG - **A r b e i t s f ö r d e r u n g s g e s e t z**. Vom 25. Juni 1969 in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977.

BSHG - **B u n d e s s o z i a l h i l f e g e s e t z**. In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I, S. 289, 1150).

- JArbSchG - G e s e t z zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugend-
arbeitsschutzgesetz). Vom 12. April 1976.
- JGG - J u g e n d g e r i c h t s g e s e t z . In der Fassung
vom 11. Dezember 1974.
- OEG - G e s e t z über die Entschädigung für Opfer von Ge-
walttaten (Opferentschädigungsgesetz). Vom 11. Mai 1976
(BGBl. I, 1181).
- RVO - R e i c h s v e r s i c h e r u n g s o r d n u n g .
Vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch Gesetz vom
11. Dezember 1975.
- StGB - S t r a f g e s e t z b u c h . Vom 15. Mai 1871. In der
ab 1. Januar 1975 geltenden, zuletzt auf dem Gesetz vom
15. August 1974 beruhenden, Fassung.
- StPO - S t r a f p r o z e ß o r d n u n g . Vom 1. Februar
1877. In der Fassung vom 3. März 1975.
- StVollzG - G e s e t z über den Vollzug der Freiheitsstrafe und
der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und
Sicherung (Strafvollzugsgesetz) vom 16. März 1976.
- StVollzVergO - V e r o r d n u n g über die Vergütungsstufen des Ar-
beitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem
Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung).
Vom 11. Januar 1977 (BGBl. I, 57 f.).
- VVJug - B u n d e s e i n e i t l i c h e V e r w a l t u n g s v o r s c h r i f t e n z u m
J u g e n d s t r a f v o l l z u g .
- ZPO - Z i v i l p r o z e ß o r d n u n g .

70. S. Haldt, Die Wirtschaftsplanung Gabuns. Kiel, April 1978. 31 S.
71. H. Lehment, Konzepte für ein kontrolliertes Floating - ein kritischer Überblick. Kiel, Mai 1978. 64 S.
72. H.-H. Glismann, H. Rodemer, F. Wolter, Zur empirischen Analyse länger Zyklen wirtschaftlicher Entwicklung in Deutschland. Datenbasis und Berechnungsmethode. Kiel, Juli 1978. 24 S.
73. P. Juhl, Firm Size, Factor Intensities, Protection and the Sectoral Patterns of West German Manufacturing Investment in Less Developed Countries. Some Cross Section Regression Results. Kiel, June 1978. 17 pp.
74. H. Weiso, Rentenfinanzierung und Rentenbesteuerung. Das Besteuerungspotential der Renteneinkommen in der BR Deutschland. Kiel, Juli 1978. 64 S.
75. H. Reisen, Ein komplettes Nachfragesystem des Nahrungsmittelverbrauchs für Indien, Kenia, Malaysia und Mexiko. Kiel, August 1978. 28 S.
76. B. Risch, Der Zusammenhang zwischen Arbeitslosenrate, Lohnquote und Inflation. Kiel, Oktober 1978. 44 S.
77. P. Juhl, Struktur und Umfang der deutschen Exportförderungs politik. Eine Bestandsaufnahme. Kiel, September 1978. 34 S.
78. H. Lehment, Erklärungsansätze für das Schwanken von Wechselkursen. Kiel, Oktober 1978. 70 S.
79. J.B. Donges, K.-W. Schatz, Growth and Trade Aspects of the Proposed Enlargement of the European Community. Kiel, October 1978. 32 pp.
80. R. J. Langhammer, Der Süd-Süd-Handel - Substitut oder Komplement zum Nord-Süd-Warenaustausch. Kiel, Dezember 1978. 33 S.
81. J.B. Donges, P. Juhl, Deutsche Privatinvestitionen im Ausland: Export von Arbeitsplätzen? Kiel, Dezember 1978. 40 S.
82. R. Fürstenberg, Some Effects of Exchange Rate Changes. Kiel, January 1979. 19 pp.
83. A.D. Neu, Arbeitsentgelte, Surrogatleistungen und Verwendungsaufgaben bei einer Reform des Jugendstrafvollzuges. Kiel, Januar 1979. 40 S.